Amt für Soziales und Senioren
Außenstelle Rodenkirchen
Hauptstr. 85, 50996 Köln

Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII

Hinweis
nach § 9 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes
Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund der §§ 60 ff des Sozialgesetzbuches (SGB) (Erstes Buch – Allgemeiner Teil) erhoben

Datum

⇦ Art der beantragten Hilfe

Persönliche Verhältnisse u. Zugehörigkeit zu bestimmten Personen-gruppen	PZ 1 m w ☐☐ Hilfesuchender (HS)	PZ 2 m w ☐☐ ☐ Sonstige weitere Personen ☐ Ehegatte nicht getr. lebend	PZ 3 ⇦ Personenziffer (PZ) Sonstige weitere Personen
Familienname, Vorname Auch Geburtsname und Namen aus früheren Ehen			
Anschrift: PLZ, Ort, Strasse, Haus-Nr. Telefon			
Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis			
Familienstand	seit	seit	seit
Stellung im Haushalt	☐ Haushaltungs-vorstand ☐ Haushalts-angehörige/r	☐ Haushaltungs vorstand ☐ Haushalts-angehörige/r	☐ Haushaltungs-vorstand ☐ Haushalts-angehörige/r
Staatsangehörigkeit bei Ausländern, auf-enthaltsrechtl. Status			
Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit falls arbeitslos, seit wann?			
Vormund/Betreuer (s. Bestell-Urk.) Anschrift, Telefon			
Schwerbehinderten-ausweis/Bescheid des Versorgungs-amtes	Datum / Grad der Behinderung Antrag gestellt? ☐ Nein ☐ Ja	Datum / Grad der Behinderung Antrag gestellt? ☐ Nein ☐ Ja	Datum / Grad der Behinderung Antrag gestellt? ☐ Nein ☐ Ja
Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten	⇩ Urteil o. ä. vom	Amtsgericht in	⇩ Geschäftszeichen
	⇩ Rechtskraft ab	⇩ Schuldiger Teil laut Urteil	⇩ Unterhaltsregelung/Versorgungsausgleich

① Einkommen

Schlüsselzahlen:

1.1 = Nichtselbständige Tätigkeit (Nettoerwerbseinkommen)
1.2 = Krankengeld (einschließlich Arbeitgeberzuschuss
2 = Land und Forstwirtschaft
3 = Gewerbebetrieb
4 = Sonstige selbständige Tätigkeit
5 = Kapitalvermögen
6 = Vermietung/Verpachtung (siehe Ratabilitätsberechnung)

Renten
7.1 = Berufsunfähigkeitsrente
7.2 = Erwerbsunfähigkeitsrente
7.3 = Altersruhegeld
7.4 = Unfallrente
7.5 = Landwirtsch. Altersgeld
7.6 = Witwenrente
7.7 = Waisenrente
7.8 = Kinderzuschuss/-zulage zu 7.1 – 7.4
7.9 = Pflegegeld zu 7.4
8 = Werksrente
9.1 = Sonstige Renten und Pensionen ohne Kinderzuschuss/-zulage
9.2 = Kindererziehungsleistung

Leistungen nach dem BVG
10.1 = Grundrente
10.2 = Sonstige (ggf. erläutern)

Leistungen nach dem LAG
11.1 = Unterhaltshilfe
11.2 = Pflegegeld
11.3 = Entschädigungsrente

Leistungen nach dem SGB III (AFG)
12.1 = Arbeitslosengeld I
12.2 = Arbeitslosengeld II
12.3 = Eingliederungshilfe

13.1 = Kindergeld
13.2 = Kinderzuschlag
14 = Unterhaltsleistungen nach UVG
15 = Ausbildungs-, Erziehungsbeihilfen
16 = Ausbildungsförderung
17 = Unterhaltsbeiträge
18 = Landesblindengeld/Landeshilfe für hochgradig Sehschwache
19 = Sonstige Einkünfte

Zutreffende Schlüs-selzahl vor den Einkommensbetrag schreiben	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
Arbeitgeber bzw. zahlende Stelle (z.B. Kran-kenkasse Renten- bzw. Aktenzei-chen und Schlüsselzahl			
Sozialversicherung s-Nr.			

50-01-002 07/97 20.000

Weitere Personen in der Haushaltsgemeinschaft?

Persönliche Verhältnisse	PZ 4	m w ☐☐	PZ 5	m w ☐☐	PZ 6	m w ☐☐
Familienname, Vorname Auch Geburtsname und Namen aus früheren Ehen Geburtsdatum, Geburtsort und -kreis						
Familienstand	seit		seit		seit	
Persönliche Stellung zum HS						
Staatsangehörigkeit bei Ausländern aufenthaltsrechtl. Status						
Schulabschluss, Berufsabschluss, ausgeübte Tätigkeit falls arbeitslos, seit wann?						

① Einkommen

Zutreffende Schlüsselzahl vor den Einkommensbetrag schreiben	€	€	€
	€	€	€
	€	€	€
Arbeitgeber bzw. zahlende Stelle (z.B. Krankenkasse Renten- bzw. Aktenzeichen und Schlüsselzahl			

② Vom Einkommen evtl. absetzbare Beträge (nach § 82 SGB XII)

PZ	Schl.	Betrag/€	PZ	Schl.	Betrag/€
		€			€
		€			€
		€			€
		€			€
		€			€

Schlüsselzahlen (Schl.):

Beiträge für freiwillige Versicherungen
20.1 = Hausratversicherung
20.2 = Krankenversicherung
20.3 = Rentenversicherung
20.4 = Unfallversicherung
20.5 = Sterbeversicherung
20.6 = Lebensversicherung
20.7 = Haftpflichtversicherung

21 = Pkw-Haftpflichtvers.
22 = Aufw. für Arbeitsmittel

23 = Beitrag Berufsverbände
24 = Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Fahrtkosten zur Arbeitsstätte (soweit nicht erstattet)
25.1 = öffentliche Verkehrsmittel
25.2 = Pkw
25.3 = Kleinst-Pkw
25.4 = Motorrad
25.5 = Mofa
26 = Sonstiges

PZ	Ggf. Begründung der Notwendigkeit,insbesondere bei Schl. 25.2 und 25.3 (Entfernung zwischen Arbeitsstätte und Wohnung

③ Bargeld, Guthaben (z.B. Spar- und Girokonten) und sonstiges Vermögen (nach § 82 SGB XII)

Kein Vermögen

⇦ Hier sind die Personenziffern (PZ) der Personen einzutragen, bei denen **kein** Bargeld, Guthaben oder sonstiges Vermögen vorhanden ist.
Nachfolgend bitte die Angaben der Personen eintragen, die Vermögen haben, und zwar bezogen auf jede einzelne Person

PZ	Schl.	

Schlüsselzahlen (Schl.)
30 = Bargeld
31 = Bank-/Sparguthaben
32 = Wertpapiere
33 = Forderungen
34 = Lebensversicherung/Kapitalversicherung
35 = Hauseigentum
36 = Sonstiger Grundbesitz
37 = Sonstiges Vermögen

Übertragung von Vermögen: Wurde Vermögen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt der Bedürftigkeit auf andere Personen übertragen (z.B. Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil)? ☐ Nein ☐ Ja (Verhandlung aufnehmen)

④ Kosten der Unterkunft (bei Haus-/Wohnungseigentum siehe Rentabilitätsberechnung)

Kaltmiete	Nebenkosten (soweit nicht in der Miete enthalten)		Kosten der Unterkunft monatlich
€	€	⇦ z.B. Flurbeleuchtung, Fahrstuhl, Wassergeld, Treppenhausreinigung **Nachweise vorlegen!**	€

Heizungsart		Energieart						Darin Kochfeuerung enthalten?	**Wohngeld** bewilligt bis
☐ Zentral-heizung	☐ Einzel-öfen	Kohle ☐	Öl ☐	Gas ☐	Nacht-strom ☐	Haushalt sstrom ☐	Fern-wärme ☐	☐ Ja ☐ Nein	

Heizungspauschale (soweit nicht in der Miete untrennbar bzw. in den Hauslasten enthalten)				monatlich
monatlich €	☐ ohne Warm-wasserbereitg.	☐ mit Warm-wasserbereit g.	zu zahlen an	€

Wohnungsgröße – Gesamt	Anzahl der Räume	davon untervermietet:	leer	möbliert	bewilligt bis
m²			Räume	Räume	

Vermieter (Name und Anschrift)	monatlich €
	Einnahmen aus Untervermietung €

⑤ Aufenthalt in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen

Name und Anschrift der Einrichtung	Heimpflegekosten € ☐ täglich ☐ mtl.

⑥ Ansprüche (soweit sie nicht bereits als Einkommen unter Ziffer ① enthalten sind

Schlüsselzahlen (Schl.):

60 = Rentenversicherung
61 = Krankenversicherung

nach dem SGB III (AFG)
62 = Arbeitslosengeld-/hilfe
63 = Sonstiger Anspruch

nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
64 = Kriegsbeschädigung (vgl. auch Ziffer 11)
65 = Sonstige Berechtigung, z.B. Impfgeschädigte, Opfer von Gewalttaten

66 = Lebens- und Sterbeversicherung
67 = sonstige Ansprüche: z.B. LAG-Leistungen, Entschädigungsrente (BEG), Häftlingshilfe, Beihilfeanspruch, Lohnforderung, Unterhaltssicherung, Kindergeld, -zuschlag, Erbansprüche, Schadensersatzansprüche, Versorgungsausgleich, BAföG, vertraglicher Anspruch, Unterhaltsvorschussleistungen

PZ	Schl.	Versicherungs- oder Leistungsträger usw. (genaue Anschrift), Renten- oder Aktenzeichen	Bemerkungen: z.B. Art des Anspruchs, Versicherungssumme, Fälligkeitstag	Leistung beantragt am

PZ	Antrag Schl.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen	PZ	Antrag Schl.	Abgelehnt am	Falls Widerspruch/Klage Datum, Geschäftszeichen

⑦ Angehörige des Hilfesuchenden außerhalb der Hauhaltsgemeinschaft

(Kinder – auch aus früheren Ehen -, nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Eltern, geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten

Familienname, Vorname	Geburts-datum	Verwandtschaft s-verhältnis zum Hilfesuchenden	Familien-stand	Zahl d. minderj. Kinder	Zur Zeit ausgeübte Tätigkeit	Anschrift
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						

Verfügen Ihre Eltern gemeinsam oder verfügt eines Ihrer Kinder allein vermutlich über erhebliches Einkommen (ab 100.000 EUR jährlich)? ☐ ja ☐ nein

Besteht ein Unterhaltstitet?	Zu Zeile	Aktenzeichen	Zu Zeile	Aktenzeichen

⑧ Bei nichtehelich geborenen:

PZ	Name und Anschrift des Vaters	Anerkennung der Vaterschaft anerkannt vor/festgestellt durch/am	Bei Unterhaltsbeistandsschaft: Wo	Höhe des festgeetzten Unterhaltsbeitrages monatlich	ab
				€	
				€	
				€	

⑨ Aufenthaltsverhältnisse des Hilfesuchenden:

Zugezogen am	von	Grund
Wurde bereits Sozialhilfe geleistet ☐ Nein ☐ Ja, vom Sozialamt in		bis

Aufenthalt in den letzten 2 Monaten vor der Beantragung der Hilfe (ggf. Anstaltsaufnahme)

von – bis	in (Zeiten, Orte ggf. mit Kreizugehörigkeiten, Anstalten usw. lückenlos eingeben)
–	
–	
–	

Kostenträger des letzten Anstaltsaufenthalts	Falls bereits aus der Anstalt entlassen, Tag der Entlassung ⇨

⑩ Bei Übertritt eines außerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII geborenen Hilfesuchenden aus dem Ausland und Hilfebedürftigkeit innerhalb eines Monats nach dem Übertritt

Tag und Ort des Übertritts	Familienmitglied (Ehegatte, Verwandt, Verschwägerte) welches im Geltungsbereich des SGB XII geboren ist und mit der/dem Hilfesuchenden bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammenlebt: Name, Vorname, Geburtstag und –ort, personenstandsrechtliches Verhältnis zum Hilfesuchenden

(11) Durch Kriegsereignisse gefalle oder vermisste sowie an Kriegsleiden verstorbene Angehörige

Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Verwandschaftsverhältnis, letzter Familienstand

Antragsbegründung und besondere finanzielle Belastungen (ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Evtl. zu gewährende Geldleistungen bitte ich wie folgt zu zahlen:

Konto-Nr.: , Institut: , Bankleitzahl:

wenn kein Konto vorhanden: Antrag Guthabenkonto ausgehändigt: ☐

Konto, Sparkasse, Bank, Bankleitzahl

Ich beauftrage das kontoführende Geldinstitut mit Wirkung auch meiner Erben gegenüber, überzahlte Beträge der hilfegewährenden Stelle zurück zu überweisen, soweit das Guthaben dazu ausreicht. Dieser Auftrag kann nur von mir – nicht jedoch von meinen Erben – bis zum 5. eines jeden Monats für die darauf folgende Zahlung widerrufen werden.

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I – SGB I –). Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB –) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss.

Ich bin dazu verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit – z.B. Krankenhausaufenthalte –), auch die von Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich belehrt worden (§ 66 SGB I).

⇧ Hilfesuchender oder sein gesetzlicher Vertreter	⇧ Ehegatte / Partner/in	Aufgenommen durch:

Anlage zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII vom 14.06.2013

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gem. des Unterhaltsvorschußgesetzes (UVG)

Vorname (Kinder, die das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben)	lebt in meinem Haushalt	Unterhaltszahlungen (seit dem)	nein	nicht regelmäßig	in Höhe von mtl. €	Betrag
	☐		☐	☐	☐	
	☐		☐	☐	☐	
	☐		☐	☐	☐	
	☐		☐	☐	☐	
	☐		☐	☐	☐	

Ich bin ☐ ledig. ☐ verwitwet.
☐ geschieden. ☐ dauernd getrennt.

UNTERSCHRIFT DES HILFESUCHENDEN

Schulden:

Schuldenhöhe: €; Gläubiger

Schuldnerberatung eingeschaltet: ☐ nein ☐ ja

1. Ist ein ***Kraftfahrzeug*** *auf Sie zugelassen bzw. sind Sie Eigentümer eines/mehrerer* ***Kraftfahrzeuge/s?*** ☐ nein ☐ ja
   (Angaben zu mehreren Fahrzeugen siehe Rückseite +)
   AMTL. KENNZEICHEN — BAUJAHR / ERSTZULASSUNG
   HERSTELLER — TYP
   KFZ-STEUER GEZAHLT BIS — KFZ-VERS. GEZAHLT BIS
2. Ist ein ***Telefonanschluß*** vorhanden ? ☐ nein ☐ ja
   ANSCHLUß-NR. — GEBÜHRENERMÄßIGUNG BIS
3. Ist ***Rundfunk/Fernsehen*** vorhanden ? ☐ nein ☐ ja
   GEZ-TEILNEHMER NR. — GEBÜHRENERMÄßIGUNG BIS
4. NAME — Nr. AUSWEIS/PAß — gültig — DATUM
   NAME — Nr. AUSWEIS/PAß — gültig — DATUM

bei Ausländern/Asylbewerbern:

Aufenthaltserl./Duldung bis — Ausstellungsbehörde :

UNTERSCHRIFT DES HILFEEMPFÄNGERS — UNTERSCHRIFT DES EHEGATTEN

----------*Vom Sozialamt auszufüllen*----------

1. Aktenanforderung ab: _____ (Begründung Bl. _____)
2. Ziff. _____ erld. ____ Ziff. _____ erld. ____ Ziff. _____ erld. ___

Angaben zu Vermögensgegenständen

I. Ich habe folgendes Aktivvermögen:

Zeile	Gegenstand	Bemerkung (ggf. Alter/Beschaffenheit; Neuwert/Anschaffungsjahr)	Belege (ja/nein)	derzeitiger Wert
1	Girokonto / Gehaltskonto			
2	Sparguthaben / Sparbriefe			
3	Bausparverträge (auch VL-Verträge)			
4	Wertpapiere/Aktien/ Investmentanteile			
5	Anlagefonds/Sonstige Vermögensanlagen			
6	Auslandsguthaben (aller Art)			
7	Genossenschaftsanteile (bei Gesellschaften etc.)			
8	Geldwerte (Schecks, Wechsel, Gutscheine etc.,)			
9	Gold, Edelmetalle sowie Edelsteine			
10	Sammlungs- und Kunstgegenstände			
11	Fahrzeuge (Kfz, Motorrad, LKW etc.) / Anhänger / Campingwagen			
12	Unterhaltungselektronik			
13	Immobilien / Immobilienanteile oder –Fonds			
14	Erbbaurechte, Grundstücksrechte			
15	Betrieb(e) / Beteiligungen an Betrieb(en)			
16	Bestattungsverträge			
17	Grabpflegeverträge			

I. Aktivvermögen (Fortsetzung):

Zeile	Gegenstand	Bemerkung (ggf. Alter/Beschaffenheit)	Belege (ja/nein)	derzeitiger Wert
18	Kapitalversicherungen / auch für Sterbegeld			
19	Private Forderungen			
20	Ansprüche auf Steuererstattungen (Vorjahre)			
21	Beteiligungen an Erbengemeinschaften			
22	Schmuck / Uhren			
23	Sportgeräte / Reitpferd(e)			
24	Hausrat (nach Trennung erworben)			
25	Abfindungs- / Schadenersatzansprüche			
26	Sonstiges:			

II. Das og. Aktivvermögen ist wie folgt belastet:

zu Zeile	Gegenstand	Bemerkung (ggf. Alter/Beschaffenheit)	Belege (ja/nein)	derzeitiger Wert (Wert abzgl. Belastung)

Das Sozialamt der Stadt Köln ist im Zuge des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit befugt, Einkommens- und Vermögensangaben durch Zugriff auf Kontodaten zu überprüfen.

Köln, den _____ _____
(Datum) (Unterschrift des Hilfesuchenden / ggf. auch Ehegatten

Information zu Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62-65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von § 60 SGB I gehört u. a., dass ein **Krankenhausaufenthalt** unverzüglich (unmittelbar nach Ausstellung der ärztlichen „Verordnung von Krankenhausbehandlung" bzw. nach Beendigung einer stationären Notfallbehandlung) anzuzeigen ist.

Information zu Mitwirkungspflichten

§ 60 SGB I

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60-62, 65 SGB I nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlung die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62-65 SGB I nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.
(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.
Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von § 60 SGB I gehört u. a., dass ein **Krankenhausaufenthalt** unverzüglich (unmittelbar nach Ausstellung der ärztlichen „Verordnung von Krankenhausbehandlung" bzw. nach Beendigung einer stationären Notfallbehandlung) anzuzeigen ist.

Information zur Rücklagenbildung

Die Regelleistungen des SGB XII umfassen den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und werden nach so genannten Regelsätzen gewährt. Diese decken die laufenden Kosten für Ernährung, Anschaffungen wie Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe etc. Dies bedeutet, dass Sie für vom Regelsatz umfasste einmalige Bedarfe monatlich aus dem Regelsatz entsprechende Rücklagen bilden müssen.

Ich habe die oben genannten Mitwirkungspflichten und der Verpflichtung zur Rücklagenbildung für einmalige Bedarfe aus dem Regelsatz zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____ _____ _____

DATUM UNTERSCHRIFT GGF. DES EHEGATTEN

Information für Versicherte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 13 / § 9 SGB V

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem 3. (Hilfe zum Lebensunterhalt) / 4. (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII werden die an die Kranken- / Pflegekasse zu entrichtenden Beiträge als Bedarf anerkannt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den o. a. Leistungen und dem hierbei zu berücksichtigenden Einkommen. Somit benötigt die Kasse zur Beitragsberechnung Angaben zu den Einnahmen der / des Versicherten.

Nach den Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung ist die / der Versicherte verpflichtet, der Kasse Auskünfte über die Einkommensverhältnisse sowie Änderungen hierzu unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Hinweis für Versicherte mit Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse
Damit der Kasse die notwendigen Angaben zur Beitragsfestsetzung zeitnah vorliegen und um einen unnötigen Aufwand für die / den Versicherte(n) zu vermeiden, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) regelmäßig übermitteln

Hinweis für Versicherte ohne Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse
Bei Eingang eines Beitragsbescheides der Kasse ist die umgehende Vorlage dieses Bescheides zur Prüfung der Beitragsübernahme erforderlich. Sofern die Beitragshöhe anhand der vorliegenden Daten über Einnahmen nicht nachvollziehen werden kann, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) übermitteln.

Ich habe die oben genannte Information über die Weitergabe meiner für die Beitragsberechnung maßgebenden Daten zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____ _____

DATUM UNTERSCHRIFT DES VERSICHERTEN

50-01-010 01/2010

Information zur Rücklagenbildung

Die Regelleistungen des SGB XII umfassen den gesamten Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt und werden nach so genannten Regelsätzen gewährt. Diese decken die laufenden Kosten für Ernährung, Anschaffungen wie Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe etc. Dies bedeutet, dass Sie für vom Regelsatz umfasste einmalige Bedarfe monatlich aus dem Regelsatz entsprechende Rücklagen bilden müssen.

Ich habe die oben genannten Mitwirkungspflichten und der Verpflichtung zur Rücklagenbildung für einmalige Bedarfe aus dem Regelsatz zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____ _____ _____

DATUM UNTERSCHRIFT GGF. DES EHEGATTEN

Information für Versicherte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 13 / § 9 SGB V

Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach dem 3. (Hilfe zum Lebensunterhalt) / 4. (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII werden die an die Kranken- / Pflegekasse zu entrichtenden Beiträge als Bedarf anerkannt.

Die Beitragshöhe richtet sich nach den o. a. Leistungen und dem hierbei zu berücksichtigenden Einkommen. Somit benötigt die Kasse zur Beitragsberechnung Angaben zu den Einnahmen der / des Versicherten.

Nach den Vorschriften zur Kranken- und Pflegeversicherung ist die / der Versicherte verpflichtet, der Kasse Auskünfte über die Einkommensverhältnisse sowie Änderungen hierzu unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen der Kasse entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Hinweis für Versicherte mit Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse
Damit der Kasse die notwendigen Angaben zur Beitragsfestsetzung zeitnah vorliegen und um einen unnötigen Aufwand für die / den Versicherte(n) zu vermeiden, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) regelmäßig übermitteln

Hinweis für Versicherte ohne Vereinbarung zwischen Stadt Köln und Kasse
Bei Eingang eines Beitragsbescheides der Kasse ist die umgehende Vorlage dieses Bescheides zur Prüfung der Beitragsübernahme erforderlich. Sofern die Beitragshöhe anhand der vorliegenden Daten über Einnahmen nicht nachvollziehen werden kann, wird die Stadt Köln der Kasse die sich aus der Sozialhilfegewährung ergebenden Daten zu den Einnahmen unter Beachtung der hierfür maßgebenden Rechtsnorm (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X) übermitteln.

Ich habe die oben genannte Information über die Weitergabe meiner für die Beitragsberechnung maßgebenden Daten zur Kenntnis genommen. Das Original wurde mir ausgehändigt.

Köln, den _____ _____

DATUM UNTERSCHRIFT DES VERSICHERTEN

50-01-010 01/2010

Tätigkeitsnachweis für _____

Zeit		Art der Tätigkeit	versicherungs-pflichtige Tätigkeit		wenn ja, Anzahl der Monate	Angaben über Schule, Arbeitgeber, selbstst. Arbeit, Wehrdienst, Leistungen des Arbeitsamtes, Sozialhilfebezug, sonstige Zeiten
von	bis		nein	ja		

Mietbescheinigung

Herr / Frau

☐ für eine Leerraumwohnung ☐ für eine möblierte Wohnung

BEWOHNT ZUSAMMEN MIT _____ ANDEREN PERSONEN IN

(genaue Anschrift)

EINE WOHNUNG MIT NACHFOLGENDEN ANGABEN:

☐ frei finanzierter Wohnungsbau ☐ mit öffentlichen Mitteln finanzierter Wohnungsbau

☐ Hauptmieter/in ☐ als Untermieter/in Größe in qm Anzahl der Zimmer

Jahr der Bezugsfertigkeit des Wohnraums **(Achtung, diese Angabe ist unbedingt immer erforderlich)**:

Ausstattung der Wohnung **(Achtung, diese Angabe ist unbedingt immer erforderlich)**:

☐ ohne Sammelheizung und ohne Bad/Duschraum in der Wohnung ☐ mit Sammelheizung und mit Bad/Duschraum in der Wohnung

☐ nur mit Sammelheizung ☐ nur mit Bad/Duschraum

Die Miete ist gezahlt bis: Einzugstermin:

Bestehen Mietrückstände: ☐ nein ☐ ja, in Höhe von € Anzahl Monatsmieten

Art der Heizung:

Die Heizkosten werden abgerechnet nach dem tatsächlichen Verbrauch des Mieters und zwar

☐ jährlich, immer im Monat oder

Die übrigen Nebenkosten werden abgerechnet

☐ jährlich, immer im Monat oder

Die Miete ist auf folgende Bankverbindung zu zahlen:

Konto-Nr.: Bankleitzahl:

Verwendungszweck: Bankname:

Die Miete ist in derzeitiger Höhe zu zahlen seit dem und setzt sich wie folgt zusammen:

	ANGABEN IN €		ANGABEN IN €
GRUNDMIETE		NEBENKOSTEN LT. MIETVERTRAG (Aufzug, Treppenhausbeleuchtung, Müll, Kaltwasser, Grundsteuer etc.)	
ABZÜGLICH ZUSCHUSS HÄRTEAUSGLEICH		MÖBLIERUNGSPAUSCHALE	
NETTOGRUNDMIETE		HAUSHALTSSTROM (für die Wohnung)	
↓		HEIZUNG (ohne Warmwasser)	
↓		WARMWASSER (nur wenn über Heizung)	
↓		GARAGE / STELLPLATZ	
SUMME DER NEBENKOSTEN		SUMME DER NEBENKOSTEN ---------- bitte übertragen ----------	
MTL. GESAMTMIETE			

50-01-005 07/2003

ANSCHRIFT/STEMPEL DES/DER VERMIETERS/VERMIETERIN DATUM UNTERSCHRIFT DES/DER VERMIETERS/VERMIETERIN

Verdienstbescheinigung

Name	Vorname	Geb.-Datum
Anschrift		

Beschäftigungsverhältnis: Beginn, Ende, Art der ausgeübten Tätigkeit

Einkommen ❑ der letzten 12 Monate ❑ seit Beginn des Beschäftigung ❑ von _____ bis _____

Zahlungszeitraum Monat bzw. von - bis	Zahl der Arbeitstage	Bruttoverdienst einschl. Zuschlägen aller Art: Lohn oder Gehalt	Geldwerte Vorteile (z.B. Kost u. Logis, etc.)	Art / Höhe der sonst. Bezüge z.B. Provision, Nachzahlung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gewinnbeteiligung, Tantiemen, Sonderzuwendungen	Abzüge: Steuer nach Steuerklasse	Sozialversicherung	Sonstige (bitte erläutern)	Nettoeinkommen

Lohnfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit (im obigen Nettoeinkommen - nicht - enthalten)

_____ von - bis, ... mit EUR _____ von - bis, ... mit EUR

Ausfallzeiten im Nachweiszeitraum

von - bis _____ wegen ❑ Krankheit ❑ Kurzarbeit ❑ Arbeitslosigkeit ❑ _____.

Vermögenswirksame Leistungen wurden bei der Ermittlung des Nettoeinkommens -nicht - berücksichtigt:

❑ Arbeitgebers mtl. _____ EUR ❑ Arbeitnehmers mtl. _____ EUR.

⇩ EUR ⇩

EUR monatlich voraussichtliches Ende der Tilgung

_____ **Abtretung(en)/Pfändung(en)** - Höhe der Gesamtforderung _____

_____ **Vorschußrückz./Darlehen** - Höhe des Gesamtvorsch./Darl. _____

Im Arbeitseinkommen ist **Kindergeld** für ____ Kinder mit mtl. _____ EUR enthalten.

_____ (Ort, Datum) _____ (Unterschrift und ggf. Firmenstempel) _____ (Telefonnummer/Ansprechpartner)

AKTENZEICHEN

DATUM

Ausfertigung für den/die Hilfeempfänger/in

Herr / Frau

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT		

beantragt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bestimmungen des SGB XII und erklärt folgendes:

Erklärung über Mieterhöhungen / Nebenkostenabrechnungen

„Ich bin darüber informiert worden, daß die Kosten der Unterkunft (Miete) in die Berechnung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt / Leistungen der Grundsicherung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) für mich und meine unterhaltsberechtigten Angehörigen einfließen. Aus diesem Grund sind Mieterhöhungsgesuche meines Vermieters ***sofort nach Erhalt*** dem Sozialamt der Stadt Köln zur Überprüfung vorzulegen. Eine Berücksichtigung der erhöhten Miete bei meinem zukünftigen Sozialhilfeanspruch kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ich dieser Verpflichtung nachkomme.

Soweit sich aus meinem Mietvertrag jährliche Nebenkostenabrechnungen ergeben, werde ich auch diese ***umgehend***, d.h. spätestens bis zur Fälligkeit bzw. 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung, dem Sozialamt zur Überprüfung vorlegen. Ansonsten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme dieser einmaligen Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe.

Ich habe die oben beschriebenen Verpflichtungen zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, daß ich durch eine vorzeitige Zahlung einer höheren Miete das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters anerkenne, auch wenn im Einzelfall die Forderung unberechtigt wäre. Das Sozialamt wird in diesem Fall bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs von der ursprünglichen, niedrigeren Miete ausgehen. Ohne die Überprüfung des Sozialamtes hinsichtlich der neuen Mietforderung werde ich daher weder die Forderung gegenüber dem Vermieter anerkennen noch die höheren Mietzahlungen vornehmen.

Das Original dieser Erklärung habe ich erhalten.

Köln, den _____
DATUM

_____
UNTERSCHRIFT

AKTENZEICHEN

14.06.2013
DATUM

Ausfertigung für die Hilfeakte

Herr / Frau

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT		

beantragt Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bestimmungen des SGB XII und erklärt folgendes:

Erklärung über Mieterhöhungen / Nebenkostenabrechnungen

„Ich bin darüber informiert worden, daß die Kosten der Unterkunft (Miete) in die Berechnung des Anspruchs auf Hilfe zum Lebensunterhalt / Leistungen der Grundsicherung nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) für mich und meine unterhaltsberechtigten Angehörigen einfließen. Aus diesem Grund sind Mieterhöhungsgesuche meines Vermieters ***sofort nach Erhalt*** dem Sozialamt der Stadt Köln zur Überprüfung vorzulegen. Eine Berücksichtigung der erhöhten Miete bei meinem zukünftigen Sozialhilfeanspruch kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ich dieser Verpflichtung nachkomme.

Soweit sich aus meinem Mietvertrag jährliche Nebenkostenabrechnungen ergeben, werde ich auch diese ***umgehend***, d.h. spätestens bis zur Fälligkeit bzw. 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung, dem Sozialamt zur Überprüfung vorlegen. Ansonsten besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme dieser einmaligen Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe.

Ich habe die oben beschriebenen Verpflichtungen zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, daß ich durch eine vorzeitige Zahlung einer höheren Miete das Mieterhöhungsverlangen des Vermieters anerkenne, auch wenn im Einzelfall die Forderung unberechtigt wäre. Das Sozialamt wird in diesem Fall bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs von der ursprünglichen, niedrigeren Miete ausgehen. Ohne die Überprüfung des Sozialamtes hinsichtlich der neuen Mietforderung werde ich daher weder die Forderung gegenüber dem Vermieter anerkennen noch die höheren Mietzahlungen vornehmen.

Das Original dieser Erklärung habe ich erhalten.

Köln, den _____
DATUM

_____
UNTERSCHRIFT

Datum

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT		

☐ Ich habe erstmalig ein Girokonto eingerichtet und bitte um Überweisung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung auf dieses nachstehend bezeichnete Konto ab dem nächsten möglichen Termin.

☐ Mein bestehendes Girokonto wird / wurde aufgelöst. Ich bitte um Überweisung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung auf das neue nachstehend bezeichnete Konto ab dem nächsten möglichen Termin.

Einverständniserklärung

Berechtigung der Stadt Köln zur Einziehung zuviel überwiesener Beträge

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Falle einer Überzahlung mein Kreditinstitut berechtigt ist, zuviel überwiesene Beträge an die Stadtkasse Köln zugunsten des Sozialamtes der Stadt Köln zurück zu überweisen.

NAME DES KREDITINSTITUTES	
BANKLEITZAHL	KONTONUMMER

Unterschrift

Datum

Ausfertigung für den/die Hilfeempfänger/in

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT		

☐ Ich habe erstmalig ein Girokonto eingerichtet und bitte um Überweisung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung auf dieses nachstehend bezeichnete Konto ab dem nächsten möglichen Termin.

☐ Mein bestehendes Girokonto wird / wurde aufgelöst. Ich bitte um Überweisung der Sozialhilfe bzw. Grundsicherung auf das neue nachstehend bezeichnete Konto ab dem nächsten möglichen Termin.

Einverständniserklärung

Berechtigung der Stadt Köln zur Einziehung zuviel überwiesener Beträge

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass im Falle einer Überzahlung mein Kreditinstitut berechtigt ist, zuviel überwiesene Beträge an die Stadtkasse Köln zugunsten des Sozialamtes der Stadt Köln zurück zu überweisen.

NAME DES KREDITINSTITUTES	
BANKLEITZAHL	KONTONUMMER

Unterschrift

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT 5 Köln,		

Antrag &Belehrung

Ergänzendes Darlehen

Im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) sind alle einmaligen Bedarfe vom Regelsatz umfasst. Ausnahmen bilden hier nur die im § 31 SGB XII genannten Einmaligen Leistungen.
Aus diesem Grund ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, aus dem monatlichen Regelsatz Ansparleistungen zu erbringen, um Rücklagen für zukünftige einmalige, auch unvorhersehbare Bedarf zu bilden.

Hierunter fallen beispielsweise:

- Ersatzbeschaffungen für Bekleidung
- Ersatzbeschaffungen für Hausrat und Möbel
- Ansparungen für besondere Anlässe (Kommunion, Konfirmation, Trauung etc.)
- Nachzahlungen aus Jahresabrechnungen für Haushaltsstrom

Sollten im Bedarfsfall die angesparten Rücklagen nicht ausreichend sein, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen i.H.v. 5 % des Regelsatzes.

Ich beantrage ein ergänzendes Darlehen für folgenden Bedarf (inkl. Begründung):

Sofern die Ansparleistungen nicht oder nicht regelmäßig aus dem Regelsatz getätigt bzw. zweckfremd verwendet werden, liegt unwirtschaftliches Verhalten der leistungsberechtigten Person vor. Wird dieses Verhalten trotz Belehrung fortgesetzt, soll die Leistung gem.
§ 26 Abs.1 Nr. 2 SGB XII bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden.

Eine Aufrechnung bis auf das Unerlässliche kann gem. § 26 Abs. 3 SGB XII auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen bereits gedeckt worden war (z.B. bei Geldverlust)

Ich verpflichte mich hiermit, ab sofort regelmäßig und in ausreichender Höhe die monatlichen Ansparleistungen aus dem Regelsatz zu erbringen und nicht zweckfremd zu verwenden. Eine Durchschrift dieser Niederschrift habe ich erhalten.

DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS **Ausfertigung für den Antragsteller**	DATUM UND UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS

NAME	VORNAME	GEB.-DATUM
ANSCHRIFT 5 Köln,		

Antrag &Belehrung

Ergänzendes Darlehen

Im Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) sind alle einmaligen Bedarfe vom Regelsatz umfasst. Ausnahmen bilden hier nur die im § 31 SGB XII genannten Einmaligen Leistungen.
Aus diesem Grund ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, aus dem monatlichen Regelsatz Ansparleistungen zu erbringen, um Rücklagen für zukünftige einmalige, auch unvorhersehbare Bedarf zu bilden.

Hierunter fallen beispielsweise:

- Ersatzbeschaffungen für Bekleidung
- Ersatzbeschaffungen für Hausrat und Möbel
- Ansparungen für besondere Anlässe (Kommunion, Konfirmation, Trauung etc.)
- Nachzahlungen aus Jahresabrechnungen für Haushaltsstrom

Sollten im Bedarfsfall die angesparten Rücklagen nicht ausreichend sein, kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Ergänzendes Darlehen nach § 37 SGB XII gewährt werden. Die Rückzahlung erfolgt durch Einbehaltung von monatlichen Teilbeträgen i.H.v. 5 % des Regelsatzes.

Ich beantrage ein ergänzendes Darlehen für folgenden Bedarf (inkl. Begründung):

Sofern die Ansparleistungen nicht oder nicht regelmäßig aus dem Regelsatz getätigt bzw. zweckfremd verwendet werden, liegt unwirtschaftliches Verhalten der leistungsberechtigten Person vor. Wird dieses Verhalten trotz Belehrung fortgesetzt, soll die Leistung gem.
§ 26 Abs.1 Nr. 2 SGB XII bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden.

Eine Aufrechnung bis auf das Unerlässliche kann gem. § 26 Abs. 3 SGB XII auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen bereits gedeckt worden war (z.B. bei Geldverlust)

Ich verpflichte mich hiermit, ab sofort regelmäßig und in ausreichender Höhe die monatlichen Ansparleistungen aus dem Regelsatz zu erbringen und nicht zweckfremd zu verwenden. Eine Durchschrift dieser Niederschrift habe ich erhalten.

DATUM UND UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS	DATUM UND UNTERSCHRIFT DES SACHBEARBEITERS

Ausfertigung für die sachbearbeitende Dienststelle

AUSKUNFTSERMÄCHTIGUNG UND AUSKUNFTSBEAUFTRAGUNG SOWIE DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNG

① ZU GUNSTEN DES SOZIALAMTES	② ZUR MITTEILUNG ÜBER DAS KONTO VON (FAMILIENNAME, VORNAME)

③ BANK ODER SPARKASSE (NAME, BANKLEITZAHL, ANSCHRIFT)

④ KONTO-NR.	⑤
	☐ Kontostand ☐ Kontostand und Bewegungen auf dem Konto in den letzten Monaten

Das genannte Sozialamt hat auf meine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung sozialhilferechtlicher Hilfebedürftigkeit hingewiesen und mich mit Bezugnahme auf § 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch I - Allgemeiner Teil - gebeten, mein Geldinstitut zu ermächtigen, Auskünfte über mein dort geführtes Konto an das Sozialamt zu erteilen.

Von den nachstehend abgedruckten Bestimmungen der §§ 60 und 66 SGB I (Mitwirkungspflichten und Folgen fehlender Mitwirkung) sowie § 263 Strafgesetzbuch (Betrug) habe ich Kenntnis genommen.

Ich ermächtige hiermit das Geldinstitut, dem genannten Sozialamt über mein Konto Mitteilung zu machen, und zwar in dem Umfange, wie in Feld ⑤ angekreuzt.

Diese Erklärung gilt zugleich als datenschutzrechtliche Einwilligung.

ORT, DATUM

(UNTERSCHRIFT DES KONTOINHABERS UND BEI MINDERJÄHRIGEN SEINES GESETZLICHEN VERTRETERS.

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) I- Allgemeiner Teil –

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 60, § 61, § 62 oder § 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zu Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert..

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug (Auszug)

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. (...)

(4) § 243 Abs. 2 sowie §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (68 Abs. 1. Nr. 2).